

Bundesrat

Drucksache 93/96

09.02.96

G - Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) - Drucksachen 13/3720, 13/3728 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 13/2746-*)**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

*) Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3475 wurde aufgrund der Beschlußempfehlung in Drucksache 13/3720 für erledigt erklärt.

Fristablauf: 01.03.96
Initiativgesetz des Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

- Artikel 1 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- Artikel 6 Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

Zweiter Teil

Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

- Artikel 7 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 11 Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Dritter Teil

Kostentragung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr

- Artikel 12 Änderung des Schwerbehindertengesetzes
- Artikel 13 Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- Artikel 14 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- Artikel 15 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 16 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Leistungen an Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
4. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
5. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 2

Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger Erteilung einer Duldung, frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Ausreise nicht erfolgen kann oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen oder
2. es sich um Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, solange ihre Abschiebung wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 54 des Ausländergesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ausgesetzt worden ist.

(2) Hat ein Ausländer, dem eine Duldung erteilt ist, zuvor laufende Leistungen als Asylbewerber erhalten, ist abweichend von Absatz 1 Nr. 1 der Zeitraum von 24 Monaten so zu verkürzen, daß die Gesamtdauer der Leistungen nach § 3 nicht 36 Monate übersteigt.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geldbetrag für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Familie und Senioren“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahme an“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.“

4. § 5 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.“

5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „dürfen nur“ durch die Wörter „können insbesondere“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „einer monatlichen Pauschale für Unterbringung und Heizung in Höhe von 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und von je 150 Deutsche Mark für Haushaltsangehörige“ durch die Wörter „der tatsächlichen Kosten für Unterbringung und Heizung, höchstens jedoch 300 Deutsche Mark für den Haushaltsvorstand und 150 Deutsche Mark für jeden Haushaltsangehörigen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.“

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen."

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verhältnis zu anderen Vorschriften“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „§§ 44 bis 50 sowie“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“

10. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10a
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt

nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10b

Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 10a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigten“ die Wörter „nach § 1“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird nach den Wörtern „(§§ 4 bis 6),“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Nach Buchstabe c wird angefügt „d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),“.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende;“.

13. Nach § 12 wird § 13 angefügt:

„§ 13

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Dem § 79 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 8 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „die Mitteilung“ die Wörter „die Erteilung.“ eingefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) wird folgender Satz angefügt:

„Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 6

Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung

In § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216) werden nach dem Wort „Ausländerbehörden“ die Wörter „die Erteilung.“ eingefügt und die Wörter „einem Ausländer erteilt“ gestrichen.

ZWEITER TEIL

Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe

Artikel 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

- 1. § 46 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. § 59 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 3. In § 112 Abs. 4a Satz 2 wird die Angabe „§ 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 134 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- 4. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2, 3 und 3a werden aufgehoben.
- 5. § 135 Abs. 2 und § 135a werden aufgehoben.
- 6. § 136 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich das Arbeitslosengeld zuletzt gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte.“

7. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "Leistungen gewährt," die Wörter "für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt" eingefügt und folgender Satz angefügt: "§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "hat dieser Ehegatte oder Partner" durch die Wörter "haben
 - 1. dieser Ehegatte oder Partner,
 - 2. Dritte, die für diesen Ehegatten oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren"
 eingefügt und folgender Satz angefügt: "§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

8. Nach § 242u wird eingefügt:

„§ 242v

(1) § 46 Abs. 2 und § 59 Abs. 5 sind in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) Leistungen beantragt und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung bezogen hat.

(2) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem ... (erster Tag des dritten Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) und dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) vorgelegen, sind bis zum ... (letzter Tag des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) § 134 Abs. 1, 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, §§ 135a, 136 Abs. 2 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Arbeitslose, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgenommen haben, ist § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 3a, §§ 135a, 242m Abs. 11 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, daß sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 richtet."

9. § 242f Abs. 8, § 242l Abs. 4, § 242m Abs. 12, § 242q Abs. 10 und § 249c Abs. 17, 19 und 20 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86a die Wörter „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.
- b) Im Fünften Teil wird in Nummer 3 das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

c) Im Sechsten Teil wird in Nummer 8 das Wort "wegfallen" durch die Wörter "Übergangsvorschrift aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Wörter „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

3. § 86 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung, des“ durch die Wörter „des Fünften und“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes arbeitslos sind und einen Anspruch auf

Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosenhilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßnahmen entsprechend anzuwenden:

1. Nach einer Wehrdienstleistung von mindestens zwei Jahren steht der Bezug von Übergangsgebühren und Arbeitslosenhilfe als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

2. Ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als zwei Jahren und ehemalige Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe erfüllt sind (Vorfrist), mindestens fünf Monate Wehrdienst geleistet haben. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe ist in diesen Fällen auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.

3. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes oder der §§ 51 a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes Wehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,

2. wenn ein Soldat, der auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt.“

4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

5. In § 88 a wird nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" das Klammerzitat durch die Wörter "und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86 a Abs. 1 und 2)" ersetzt.

6. Nach § 95 wird der Unterabschnitt 8 wie folgt gefaßt:

„8. Übergangsvorschrift aus Anlaß des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...)

§ 96

Ehemalige Soldaten, auf die § 242 v Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 86 a Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten.“

Artikel 9

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:

§ 51b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben und
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.
2. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe auf Grund einer Zivildienstleistung von mindestens fünf Monaten ist auf 312 Tage (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) begrenzt.
3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt."

2. § 81 wird wie folgt gefaßt:

§ 81

Übergangsvorschrift zur Anwendung des § 51b Abs. 2 Nr. 2

Ehemalige Zivildienstleistende, auf die § 242v Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes Anwendung findet, erhalten nach Ablauf des dort genannten letzten Anspruchstages Überbrückungsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 51b Abs. 2 Nr. 2 für die Zahl von Tagen, für die sie ohne die zeitliche Begrenzung der eingangs genannten Vorschrift noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt hätten."

Artikel 10

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. die Arbeitslosenhilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz;“.

2. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Arbeitslosenhilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.“.

3. Dem § 45 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.“

Artikel 11

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

In Nummer 9 der Anlage 7 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort "Überbrückungsgeld" durch die Wörter "Überbrückungsgeld/Überbrückungsbeihilfe" ersetzt.

DRITTER TEIL

**Kostentragung für die unentgeltliche
Beförderung Schwerbehinderter
im öffentlichen Personennahverkehr**

Artikel 12

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3 a“ ersetzt.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei“ durch das Wort „in“ ersetzt und vor dem Wort „in“ ein Komma eingefügt sowie nach dem Wort „Begleitung“ die Wörter „im Ausweis“ gestrichen.
3. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr bei den nach Absatz 4 bestimmten Behörden, für den Fernverkehr bei dem Bundesverwaltungsamt.“
 - b) Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 5 haben die Unternehmer ihren Anträgen den Anteil der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zugrunde zu legen, der auf den Bereich des jeweiligen Landes entfällt.“
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 62 für den Nahverkehr nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und gemäß“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Für das Erstattungsverfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Länder.“

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 59 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „von Schwerbehinderten, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und bei“ durch das Wort „in“ ersetzt, und vor dem Wort „in“ wird ein Komma eingefügt; nach dem Wort „Begleitung“ werden die Wörter „im Ausweis“ gestrichen.

5. § 66 wird wie folgt gefaßt:

„§ 66

Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Sie sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.“

6. In § 67 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausweise und Wertmarken“ das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt und die Wörter „sowie für die nach § 66 vorzunehmende Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken“ gestrichen.

Artikel 13

**Änderung der Ausweisverordnung
Schwerbehindertengesetz**

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), geändert durch Artikel 6 Abs. 104 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2416), wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 2 a Nr. 3 a“ ersetzt.

Artikel 14

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Asylbewerberleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Die auf den Artikeln 6 und 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung nicht zuzustimmen.

Anlage

Begründung
für die
Nichtzustimmung
zum
Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat schon in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1995 den Gesetzentwurf mit eingehender Begründung abgelehnt - BR-Drs. 724/95 (Beschluß) -. Die Bedenken des Bundesrates wurden vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

Die in dem Gesetz vorgenommene Verknüpfung von Änderungen des Asylbewerberleistungs-, des Arbeitsförderungs- und des Schwerbehindertengesetzes ist nicht sachgerecht.

Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ist sozialpolitisch verfehlt und führt zu einer Verlagerung von finanziellen Lasten vom Bund auf die Kommunen (Sozialhilfemehrkosten in Höhe von 533 Mio. DM/jährlich). Damit wird der mit der Bundesregierung im Vermittlungsverfahren zum 1. SKWPG gefundene Kompromiß einseitig aufgekündigt. Zugleich widerspricht die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe dem Beschluß des Bundesrates vom 22. September 1995 - BR-Drs. 452/95 (Beschluß) - zur Sozialhilfe-Reformkonzeption der Bundesregierung, die vorrangigen Leistungssysteme zur Vermeidung von Sozialhilfebezug zu stärken.

Nicht gerechtfertigt ist ebenfalls die zu Lasten der Länder vorgesehene Kostenverlagerung für Fahrgeldausfälle für Schwerbehinderte im Schienenpersonennahverkehr. Die Begründung des Bundes, der ÖPNV sei als Aufgabe der Daseinsvorsorge auf die Länder übergegangen, ist, wie schon in der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Dezember 1995 dargelegt, nicht überzeugend. Eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes war nicht Gegenstand der konkreten Bund-Länder-Verhandlungen über die Verwirklichung der Bahnstrukturreform.

Die behauptete Kompensation der Mehrbelastungen der Länder und Kommunen bei der Schwerbehindertenbeförderung und der Arbeitslosenhilfe durch Entlastung bei den Leistungen an Flüchtlinge ist zweifelhaft. Während die Belastung der Länder und Kommunen mit 763 Mio. DM/jährlich mit Sicherheit eintreten würde, ist das von der Bundesregierung genannte Einsparvolumen von 886 Mio. DM/jährlich fraglich.

09.02.96

G - Fz - In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze - Drucksachen 13/2746, 13/3720, 13/3728 - die nachfolgende EntschlieÙung in Drucksache 13/3720 - Nummer 3 der BeschlüÙempfehlung - angenommen:

"Der Bundestag fordert die Bundesländer auf, die durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes bei ihnen haushaltswirksam eintretenden Entlastungen in angemessenem Umfang an die Kommunen weiterzuleiten."

Bundesrat

zu Drucksache **93/96 (2)**

27.02.96

G - Fz - In

Berichtigung

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 22. Februar 1996

An den
Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1996 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 verabschiedeten **Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze** - Drucksachen 13/2746, 13/3720, 13/3728 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 9 Nr. 2 muß die Übergangsvorschrift zur Anwendung des § 51b Abs. 2 Nr. 2 unter § 82 des Zivildienstgesetzes gefaßt werden.

In Vertretung


(Dr. Schick)